

SATZUNG

Tierschutz Langen-Egelsbach e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutz Langen-Egelsbach e.V.“ mit Sitz in Langen.
2. Der Verein ist eingetragen beim Registergericht Offenbach unter der Registernummer
3. VR 3235.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung artgerechter Tierhaltung
 - b. Rettung gefährdeter Tiere
 - c. Unterbindung von Missbrauch, Quälerei und Misshandlung von Tieren
 - d. Zusammenarbeit mit den Behörden bei strafrechtlicher Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - e. Einsatz für alle Tiere (Haustiere und freilebende Tiere)
 - f. Unterstützung anderer Tierschutzorganisationen und Tierschutzprojekte
 - g. Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Aufwendungen können nur gegen Originalbelege erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder nach Maßgabe und im Rahmen der Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Körperschaft werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Für die Aufnahme von Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist kein Einspruch möglich, eine Begründung der Ablehnung muss nicht gegeben werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Ein Austritt ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung verstoßen hat
 - b. den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als 6 Monate in Verzug ist. Im Falle des Zahlungsrückstands ist der Ausschluss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzumahnen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschluss-Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Die endgültige Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss muss einstimmig erfolgen. Der Ausschluss ist vereinsintern unanfechtbar.

7. Die jährliche Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Dieses ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 4. Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen 50 % des jährlichen Mindestbeitrages.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

3. Die Beiträge nach Ziffer 1 und 2 können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 5. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. Schriftführer/in
 - d. Kassenwart/in
 - e. Beisitzer/innen
2. 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln nach Absprache im Vorstand zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein und werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restlichen Monate bis zur nächsten jährlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 7. Aufgabenbereich des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts inklusive Jahresrechnungsbericht

- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und hält diese in Protokollform fest.
3. Das Protokoll der Vorstandssitzung wird vom Schriftführer erstellt und enthält Ort und Datum der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Ausnahme hiervon ist der Ausschluss von Mitgliedern, der eine 2/3 Mehrheit benötigt.
5. Der/die 1. Vorsitzende erledigt mit Hilfe der Schriftführer/in alle schriftlichen Angelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand bzw. der jährlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der/die 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese – bei Abwesenheit nimmt diese Funktion der/die 2. Vorsitzende wahr.
7. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht für die jährliche Mitgliederversammlung.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auch auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder oder des Gesamtvorstands, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, kann eine außerordentliche Sitzung durch den Vorstand einberufen werden.
2. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei deren Verhinderung kann ein Vertreter aus dem Gesamtvorstand bestimmt werden.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform und unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin, im Falle einer außerordentlichen Sitzung mindestens zwei Wochen davor.
4. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen bis zu dem in der Einladung genannten Termin dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
5. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung und jeder außerordentlichen Versammlung werden durch die Schriftführer/in in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort, Datum, Teilnehmern, Abstimmergebnissen. Dieses ist von dem/der 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.
6. Auf Anforderung ist den Mitgliedern eine Kopie auszuhändigen.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- d. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e. Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
- f. Entlastung des Vorstands

- g. Wahl der Kassenprüfer
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Vollmachtsübertragungen sind ausgeschlossen.
9. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 9. Kassenprüfung

Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 10. Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die personenbezogenen Daten auf. Diese personenbezogenen Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Mitgliederverwaltung genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer

personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 11. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Liquidatoren sind der/die 1. und 2. Vorsitzenden als jeweils einzelvertretungsberichtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Bonn.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2018 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Langen, den 26. Oktober 2018